

go-international

Richtlinie – Internationalisierungsscheck

Version 01.2 gültig ab 12.03.2022

Direktförderung von Markteintrittskosten – Ende der Förderperiode 31.03.2023 (De-minimis-Beihilfe¹)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIEL UND INHALT	2
2. ANTRAGSBERECHTIGUNG.....	2
3. FÖRDERUNGSHÖHE.....	3
4. FÖRDERBARE KOSTEN	5
5. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	6
6. ABWICKLUNG	8
6.1 Antragstellung	8
6.2 Antragsprüfung.....	8
6.3 Förderungszusage/-vertrag/-absage.....	9
6.4 Förderungsanzahlung	9
7. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN	10
7.1 Rechtsgrundlagen	10
7.2 Sonstige Förderungsbedingungen	11
7.3 Fördermissbrauch	12
7.4 Datenschutz	12
8. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR VON DER AKTUELLEN LAGE IN DER UKRAINE ODER DEN SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND/ BELARUS BETROFFENE UNTERNEHMEN:.....	13
8.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG.....	13
8.2 FÖRDERUNGSHÖHE.....	14

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

¹ Link zur [De-minimis-Verordnung](#)

1. ZIEL UND INHALT

Der Internationalisierungsscheck unterstützt Unternehmen beim Aufbau von internationalen Geschäftsbeziehungen durch Kofinanzierung direkter Kosten für den nachhaltigen Eintritt in neue Zielländer. Der Fokus liegt auf der Nachhaltigkeit des Markteintritts, wofür ein ausgewogener Mix an Aktivitäten notwendig ist.

Unternehmen, die der Ukraine, in Russland oder Belarus (Weißrussland) oder wirtschaftlich aktiv sind/waren und infolge der EU-Sanktionen gegen Russland/Belarus bzw. durch die seit Februar 2022 bestehende Lage in der Ukraine betroffen sind, werden bei der Erschließung von alternativen Zielländern besonders unterstützt. Eine Auflistung der geänderten Bestimmungen für diese Zielgruppe befindet sich am Ende dieser Richtlinie (siehe Punkt 8).

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

- Aktive Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs und der Kammern der ZiviltechnikerInnen mit dem Ziel, Waren in das Zielland zu exportieren oder im Zielland Dienstleistungen zu erbringen.
- „New to market“-Kriterium muss erfüllt sein. Das bedeutet, dass das Unternehmen
 - neu in ein Zielland eintritt **oder**
 - in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung im Zielland keine regelmäßigen Lieferungen getätigt hat bzw. kein Projekt abgeschlossen hat **oder**
 - mit einem neuen Produkt, das den Aufbau eines getrennten Vertriebsnetzes erfordert, in einem bereits erschlossenen Zielland auftritt.
- Wurde in den letzten 3 Jahren vor dem Datum der aktuellen Antragstellung bereits eine Markteintrittsförderung² in Anspruch genommen (ausschlaggebend ist das Datum der damaligen Antragstellung), ist eine erneute Förderung für dasselbe Zielland nicht möglich.
 - Davon ausgenommen sind jene Fördernehmer, die in der letzten Förderperiode vom 01.04.2019 bis 31.03.2021 bereits einen Internationalisierungsscheck ausgezahlt bekommen haben, aber bedingt durch COVID-19 zuvor geplante Markteintrittsaktivitäten verschieben mussten. Unter der Voraussetzung, dass der Fördernehmer weiterhin das new to market-Kriterium erfüllt, kann ein neuer Antrag für dasselbe Zielland eingebracht werden. Dabei ist eine Förderung von gleichartigen Leistungen, die im zuvor ausgezahlten Internationalisierungsscheck berücksichtigt wurden, ausgeschlossen.
- Die De-minimis-Grenze ist nicht überschritten (siehe Punkt 7.1)
- Substanzielle Wertschöpfung in Österreich: Importanteil von maximal 75% (Anteil von importierten Waren/Dienstleistungen in der Wertschöpfungskette) als Richtwert.
- Klein- und Mittelunternehmen (KMU)³ können diese Förderung weltweit beantragen.
- Großunternehmen (GU) steht diese Förderung nur in Fernmärkten (= alle Länder außerhalb Europas) zur Verfügung. Zum Fernmarkt zählen auch Russland, Belarus, Ukraine, Türkei und die Republik Moldau.

² Zu den Markteintrittsförderungen zählen: Internationalisierungsscheck, Europa-Scheck für KMU, Exportscheck für Fernmärkte, Exportscheck für Dienstleister, Exportscheck für Technologieunternehmen, Exportscheck für Joint Activities

³ KMU-Definition: Laut Amtsblatt der Europäischen Union L 124/36 vom 20.05.2003 Anzahl der Beschäftigten: < 250; Umsatz: ≤ EUR 50 Mio. ODER Bilanzsumme: ≤ EUR 43 Mio., ACHTUNG: Konzernzugehörigkeit und verbundene Unternehmen sind zu beachten. Details unter: https://ec.europa.eu/growth/smes/sme-definition_de.

- Bei Dienstleistungsunternehmen muss die Geschäftstätigkeit einem der folgenden ÖNACE-Codes⁴ entsprechen:
 - 58.2 Verlegen von Software
 - 59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
 - 61 Telekommunikation
 - 62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie,
 - 63 Informationsdienstleistungen,
 - 70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung,
 - 72 Forschung und Entwicklung,
 - 73 Werbung und Marktforschung,
 - 74.1 Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u.ä. Design
 - 74.9 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten

Bei Unternehmen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, muss die „Feststellung der klassifikatorischen Zuordnung“ bei der Statistik Austria eingeholt und im Förderkonto bei der Antragstellung hochgeladen werden.

- Die zu internationalisierenden Produkte bzw. Dienstleistungen müssen marktfähig sein. Ein entsprechender Nachweis in Form von Produktfolder, Werbematerialien oder einer aussagekräftigen Webpage muss vorliegen.
- Händlerinnen und Händler⁵ müssen für die zu internationalisierenden Waren oder Dienstleistungen über eine Vertriebsvereinbarung für das Zielland verfügen. Sowohl das Handelsunternehmen als auch die Waren/Dienstleistungen muss für das gewählte Zielland das „new to market“-Kriterium erfüllen.
- Zu einem genehmigten Internationalisierungsscheck kann parallel kein weiterer Internationalisierungsscheck beantragt werden. Ein erneuter Antrag ist erst nach Auszahlung / Zurückziehen des zuvor genehmigten Antrages möglich.
- Eine parallele Beantragung eines **Projektgeschäft-Schecks** für dasselbe Zielland ist nicht möglich; eine parallele Beantragung eines **Digital-Marketing Schecks** und eines **Bildungsschecks** (auch für dasselbe Zielland) ist möglich.
- Für ein Produkt/eine Dienstleistung/ein Exportprojekt können (z.B. von Handelsunternehmen oder verbundenen Unternehmen) nicht zeitgleich mehrere Anträge gestellt werden.
- Je nach Verfügbarkeit freier Budgetmittel kann ein Unternehmen in der gesamten Förderperiode maximal drei Anträge bis spätestens 31.12.2022 einreichen. Pro Antrag können bis zu drei Länder ausgewählt werden.

3. FÖRDERUNGSHÖHE

- Gefördert werden 50% der nachgewiesenen, förderbaren Nettokosten
- Pro Antrag können gleichzeitig bis zu 3 Länder beantragt werden, wobei der maximale Zahlungsbetrag pro Antrag mit EUR 10.000 für Länder im Fernmarkt⁶ und EUR 5.000 für Europa begrenzt ist. Deckelungen sind dabei zu beachten.

⁴ ÖNACE-Code – **Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten**

⁵ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

⁶ Zum Fernmarkt zählen alle Länder außerhalb Europas sowie Russland, Belarus, Ukraine, Türkei und die Republik Moldau.

- KMU haben die Möglichkeit, Länder in Europa und im Fernmarkt gleichzeitig zu beantragen. Folgende Kombinationen sind möglich:

EUR 10.000

- 1, 2 oder 3 Fernmärkte
- 1 Land Europa und 1 Fernmarkt
- 1 Land Europa und 2 Fernmärkte
- 1 Fernmarkt und 2 Länder Europa

Achtung: Bei Kombinationen Europa und Fernmarkt werden die Kosten dem jeweiligen Zielland zugerechnet - für europäische Länder werden pro Antrag maximal EUR 5.000 ausgezahlt.

EUR 5.000

- 1, 2 oder 3 Länder Europa

- Die tatsächliche Höhe des Auszahlungsbetrags ist davon abhängig, wie sich die Kosten auf die Zielländer (Europa oder Fernmarkt) verteilen und welche der eingereichten Kosten als förderbar anerkannt werden.
- Diese maximalen Auszahlungsbeträge erhöhen sich durch den Bonus für Technologieunternehmen oder den Nachhaltigkeits-Bonus auf EUR 12.000 Fernmarkt/ EUR 6.000 Europa:
 - **Technologie-Bonus:** Unternehmen, die über ein technologielastriges Produkt/ eine technologielastrige Dienstleistung verfügen, und dafür im laufenden oder in den beiden zurückliegenden Kalenderjahren den Erhalt einer Forschungsförderung einer unabhängigen österreichischen oder internationalen Institution oder
 - den Gewinn/Nominierung eines österreichischen Technologie-, Forschungs- und/oder Innovationspreises **oder**
 - die Anmeldung eines Patents/Gebrauchsmusters nachweisen können.
 - **Nachhaltigkeits-Bonus:** Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen oder das Unternehmen selbst eine der folgenden Voraussetzungen im laufenden oder in den beiden zurückliegenden Kalenderjahren erfüllen:
 - Kennzeichnung mit dem österreichischen oder dem europäischen **Umweltzeichen EU Ecolabel** / www.umweltzeichen.at
 - Bio-Zertifizierung (durch ein **anerkanntes Prüfinstitut** auf Basis der EU-Bioverordnung)
 - Verleihung oder Nominierung für den STAATSPREIS UMWELT- UND ENERGIETECHNOLOGIE www.ecotechnology.at
 - Gewinner, Nominierte oder Teilnehmer des TRIGOS-Preises www.trigos.at
 - Gewinner des österreichischen ENERGY GLOBE www.energyglobe.at
 - Publikation eines CSR-Berichts
 - EMAS-Zertifizierung durch ein anerkanntes Prüfinstitut auf Basis der EMAS-Verordnung (www.emas.gv.at)

4. FÖRDERBARE KOSTEN

Kofinanziert werden Kosten ab Datum der Antragstellung, die dem Zielland und den Kostenarten eindeutig zuordenbar sind. Die in Anspruch genommenen Leistungen sollen den marktüblichen Preisen entsprechen (Hinweis: Vergleichsangebote einholen). Weiterverrechnungen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert, sofern der Rechnungs- und Zahlungsfluss nachgewiesen wird (Kostenaufschläge können nicht gefördert werden).

- **Beratungskosten durch im Ausland ansässige Berater:**
 - **Markteintrittsberatung (Deckelung EUR 4.000):** Beratungsleistungen durch ein im Zielland ansässiges Beratungsunternehmen oder das AußenwirtschaftsCenter in Form einer umfassenden Projektbetreuung.
 - **Rechts- und Steuerberatungskosten (keine Deckelung):** Beratung durch ein im Zielland ansässiges Beratungsunternehmen zu Firmengründung, Zertifizierung, Lizenzen und gewerblichen Rechtsschutz, sowie Risikoanalysen

Bei Beratungskosten im Ausland muss das Beratungsunternehmen, welches über langjährige Erfahrung und erfolgreiche Referenzen im Zielland verfügt, im Antragsformular genannt und vom zuständigen AußenwirtschaftsCenter approbiert werden. Wird dieses erst im Zuge des Markteinstiegs ausgewählt bzw. geändert, müssen die Kontaktdaten der Förderstelle bekannt gegeben und um Zustimmung angesucht werden.

- **Beratungskosten durch im Inland ansässige Berater nur für KMU:**
 - **Exportberatung (Deckelung EUR 4.000):** Ziellandbezogene Exportberatung (Ist-Analyse/Bewertung, Kontaktherstellung zu potentiellen Geschäftspartnern im Zielland, Beratung zu Transport/Vertrag/Absicherung/ Finanzierung) Das gewählte Beratungsunternehmen muss bei **INCITE⁷** entweder als **Certified Export Consultant** oder als **akkreditierter Exportberater** registriert, oder ein Experte des **ASEP – Austrian Senior Experts Pool** sein.
 - **Rechts- und Steuerberatung (Deckelung EUR 2.000):** Rechts- und Steuerberatung zu Firmengründung, Zertifizierung, Lizenzen und gewerblichem Rechtsschutz für das Zielland.
- **Reisekosten:**
 - **Reisekosten des Fördernehmers bzw. seiner Mitarbeiter/Werkvertragsnehmer ins Zielland (Deckelung EUR 4.000 im Fernmarkt und EUR 2.000 in Europa):** Dem Markteintritt dienende Reisekosten von Unternehmern, Mitarbeitern bzw. Werkvertragsnehmern in das Zielland und retour (Hotel/Flug/Visum/Mietwagen und Bahn)
 - **Reisekosten potenzieller Geschäftspartner aus dem Zielland zur Besichtigung von Referenzanlagen/-projekten (Deckelung EUR 2.000):** Reisen nach und innerhalb Österreichs oder gegebenenfalls in andere Länder zur Besichtigung von Referenzanlagen/-projekten. (Hotel/Flug/Visum/Mietwagen/Bahn und Dolmetschkosten).

⁷ Qualitätsakademie des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie

- **Ziellandbezogene Marketingkosten (keine Deckelung)**
Erstellung von Marketingkonzepten/Werbekampagnen, Erstellung von fremdsprachigen Werbeeinheiten und Präsentationen, Übersetzungen, Gestaltung und Druck von Werbemitteln/Etiketten für Mustersendungen, Schaltung von Inseraten in Printmedien⁸, Telefonmarketing, Versandkosten für Aus- und Mustersendungen.
Insbesondere Marketingunterlagen in Deutsch bzw. Englisch werden nur dann gefördert, wenn der Ziellandbezug eindeutig ist.
- **Veranstaltungskosten im Zielland (keine Deckelung):**
Teilnahme-/Standgebühren (auch an virtuellen/hybriden) Messen und Fachkongressen (wenn kein Gruppenstand der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorhanden oder dieser ausgebucht ist).
Transport von Messegütern durch ein Transportunternehmen inkl. Abwicklungskosten für Verzollung (Rücktransport muss belegt sein), Standaufbau, Miete von Ausstattung und Veranstaltungsräumlichkeiten. Dolmetscher bzw. Standhilfen (ohne Beschäftigungsverhältnis im Unternehmen).
- **Inkubatorbürokosten (Deckelung: max. 6 Monate oder max. EUR 4.000)**
Miete von Büroräumlichkeiten bei einem professionellen Co-Working-Space- oder Business-Center-Anbieter für die Unterstützung der physischen Präsenz vor Ort. Hinweis: Aus EU-rechtlichen Gründen darf dieses Büro nicht zum Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes im betroffenen Mitgliedsstaat bzw. Drittland verwendet werden.

5. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

- Kosten, für die kein eindeutiger Ziellandbezug nachgewiesen werden kann.
- Kosten, die vor dem Datum der Antragstellung angefallen sind.
- Rechnungen unter einem Betrag von EUR 100 brutto (Ausnahme: Einzelrechnungen vom selben Rechnungsleger, sofern der Gesamtbetrag die Grenze von EUR 100 brutto übersteigt).
- Barzahlungen sind nur bis zu einem Rechnungsbetrag von EUR 500 förderbar.
- Umsatzsteuer (Ausnahme Kleinunternehmerregelung)
- Kilometergeld, Tankkosten, Parkgebühren, Taxikosten, Tagesdiäten, Verpflegung, Impfungen, sowie Reise-/Nächtigungskosten des Fördernehmers innerhalb Österreichs
- Geschäftseinladungen
- Reisen ausländischer Geschäftspartner zum Zweck der Besichtigung von Show-Rooms
- Reise-/Nächtigungskosten eines Beratungsunternehmens, wenn gleichzeitig Honorare für Beratungsleistungen verrechnet werden.
- Kosten für Online-Marketing: Werbung auf Suchmaschinen, Online-Marktplätzen und Social Media Marketing (für diese Zwecke steht der **Digital-Marketing Scheck** zur Verfügung)
- Konzepte/Strategien zum Thema Digitalisierung sowie Digitalisierungskosten wie z.B. Suchmaschinenoptimierung (SEO) – (unterstützt durch andere Förderprogramme wie **KMU DIGITAL**. Hinweis: Förderperioden und -höhen können von jenen von go-international abweichen)
- Erstellung/Einrichtung u. technische Adaptierung für (Online-) Werbekampagnen, Websites/Webshops, etc. (siehe **KMU DIGITAL**)

⁸ Schaltungskosten für Online-Marketing sind im Digital-Marketing Scheck förderbar. Der Digital-Marketing Scheck kann parallel zum Internationalisierungsscheck beantragt werden.

- Kosten für laufende Betriebsführung, z.B. vom Förderungsnehmer erbrachte Eigenleistungen sowie Kosten, die beim Förderungsnehmer selbst anfallen (z.B. Personalkosten, Telekommunikation, Büromaterial, Betriebs- und Geschäftsausstattung)
- Erstellung/Übersetzung von Bedienungsanleitungen/Handbüchern
- Listinggebühren für den Handel
- Vertriebskosten, z.B. Fixentgelte für Handelsvertreter und Agenten, Provisionen
- Kosten für Personalberatung und Personalsuche
- Produktionskosten für Prototypen und Muster
- Werbe- und Gastgeschenke (Give-aways)
- Teilnahmegebühren für Veranstaltungen der Wirtschaftskammer sowie generell Kosten für Veranstaltungsteilnahmen in Österreich bzw. außerhalb des Ziellandes
- Kosten für Leistungen von öffentlichen Organisationen, die im Rahmen ihres öffentlichen Leistungsauftrags erbracht werden (z.B. Österreich Werbung/Wirtschaftsförderungsagenturen)
- Verrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Unternehmen mit gegenseitigen Eigentumsverhältnissen oder personell maßgeblich verknüpften Unternehmen
- Rechnungen, aus denen nicht hervorgeht, dass der Förderungsnehmer Auftraggeber oder Nutznießer ist; Weiterverrechnungen ohne nachvollziehbare Ursprungsrechnung und -zahlung
- Barterleistungen/Leistungsgegenverrechnungen
- Due Diligence – Leistungen, Amtsgebühren (z.B. Zollgebühren), Registrierungen und Zertifizierungen, Eintragungsgebühren für gewerbliche Schutzrechte, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen, Immobilienmakler, laufende Rechts- und Steuerberatungskosten
- Die Inanspruchnahme einer Beratung im Inland schließt eine parallele bzw. zukünftige Beratung im Zielland durch denselben bzw. einen mit diesem kooperierenden Berater aus.
- Kosten für Leistungen, für die der Leistungserbringer keine Gewerbeberechtigung aufweist
- Inkubatorbürokosten, die nicht von einem professionellen Co-Working-Space- oder Business-Center-Anbieter in Rechnung gestellt werden
- Anmietung von virtuellen Büros bzw. Büroservices (z.B. Postadresse) ohne physische Präsenz vor Ort

Bei Kosten, die hier nicht explizit angeführt sind, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Achtung: Wurde die Förderbarkeit nicht vorab geklärt, wird von der Förderstelle direkt bei der Abrechnung entschieden, ob die Kosten gefördert werden.

Hier finden Sie Informationen zu den Förderprogrammen weiterer **Bundes-** und **Landesförderstellen**.

6. ABWICKLUNG

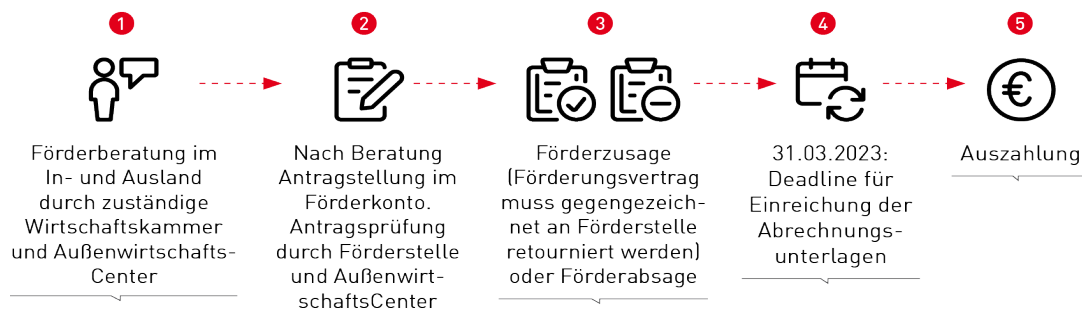


Abb: Prozess Abwicklung Antrag

6.1 Antragstellung

Die go-international Ansprechpersonen in den Wirtschaftskammern beraten umfassend zum Förderprogramm (**Kontakt**). Zusätzlich muss das Markteintrittsvorhaben mit dem zuständigen **AußenwirtschaftsCenter** detailliert besprochen werden. Anschließend wird der Antrag über das **Förderkonto** gestellt.

Folgende Nachweise sind gegebenenfalls für die Genehmigung erforderlich und müssen daher im Förderkonto hochgeladen werden:

- ÖNACE-Code (siehe Punkt 2 Antragsberechtigung für Dienstleistungsunternehmen)
- Bonus für Technologieunternehmen (siehe Punkt 3 Förderungshöhe)
- Bonus für Nachhaltigkeit (siehe Punkt 3 Förderhöhe)
- Vertriebsvereinbarung (siehe Punkt 2 Antragsberechtigung)
- Export-Beratung im Inland für KMU: Anbot des Beraters mit dessen branchenbezogenen Referenzen bzw. realisierten Projekten im Zielland
- Rechts- und Steuerberatung im Inland: Nachweis über Referenzen im Zielland
- Nachweise, die für die Beurteilung des Förderantrages zielführend sind (z.B. Firmenbroschüre oder Präsentationen, wenn die Informationen auf der Firmenwebsite nicht ausreichend aussagekräftig sind)

Der Leistungszeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung (Klick auf den Button „Einreichen“ im Onlineantragsformular) und endet spätestens am 31.03.2023. Achtung: Wenn die Angaben im Antrag nicht für eine Beurteilung des Internationalisierungsvorhabens ausreichen, behält sich die Förderstelle vor, den Antrag abzulehnen (in diesem Fall gilt jenes Datum, an dem der Antrag in ausreichender Form eingereicht wird).

6.2 Antragsprüfung

Die Förderstelle und das jeweilige AußenwirtschaftsCenter folgen dabei folgenden Kriterien:

- Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sowie Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen
- Schlüssigkeit und Erfolgsaussichten der beabsichtigten Markteintrittsaktivitäten im Zielland
- Volkswirtschaftlicher Nutzen

6.3 Förderungszusage/-vertrag/-absage

Ein Antrag kann aufgrund mangelnder inhaltlicher/formaler Kriterien oder ausgeschöpfter Fördermittel abgelehnt werden.

Mit der schriftlichen Zusage durch die Förderstelle wird die/der Förderungszusage/-vertrag zugesendet. Binnen 4 Wochen nach Genehmigung muss der Förderungsnehmer den Vertrag an die Förderstelle firmenmäßig unterfertigt retour senden.

6.4 Förderauszahlung

Nach Einlangen des unterschriebenen Förderungsvertrags wird die Abrechnungsfunktion im Förderkonto freigeschaltet. Die Abrechnungsunterlagen können jederzeit, spätestens jedoch bis 31.3.2023 im **Förderkonto** hochgeladen werden. Darüber hinaus sind im Zuge der Abrechnung im Förderkonto Fragen zum Abschlussbericht auszufüllen. Bei Nicht-Einhalten der Abrechnungs-Deadline erlischt die Förderungszusage und der Antrag gilt als abgeschlossen. Es sind keine Zwischen- oder Teilabrechnungen möglich.

Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:

- **Upload aller Rechnungen**

Die Rechnungen, mit ersichtlichem Leistungszeitraum, müssen an den Förderungsnehmer adressiert sein. Kosten für Leistungen, die außerhalb des Förderzeitraums (dieser beginnt mit Datum der Antragstellung und endet am 31.03.2023) erbracht wurden, sind nicht förderbar. Leistungen und Kosten sind einzeln und detailliert aufzuschlüsseln. Sofern fremdsprachig, muss der Rechnungsgegenstand übersetzt werden (Notiz genügt).

Bei Barzahlungen ist eine Empfangsbestätigung inkl. Datumsangabe durch den Zahlungsempfänger anzuführen. Achtung Limit: Maximaler Auszahlungsbetrag pro Barzahlung beträgt EUR 250.

Weiterverrechnungen werden nur in Ausnahmefällen gefördert, wenn die Ursprungs-Rechnungen und Zahlungsbestätigungen vorgelegt werden.

- **Upload aller Zahlungsbestätigungen**

Kontoauszug oder Kreditkarten-Monatsabrechnung, aus welchen der Kontoinhaber, der Zahlungsempfänger und das Durchführungsdatum hervorgehen sowie klar ersichtlich ist, dass der Auftrag unwiderruflich durch die Bank ausgeführt wurde. Interne Zahlungsdokumentationen werden nicht akzeptiert.

- **Upload der Leistungsnachweise:**

- **Beratungskosten:**

- **Markteintrittsberatung im Ausland (Deckelung EUR 4.000):** Ausführlicher Beratungs- und Tätigkeitsbericht zur Markteintrittsberatung, Auszug aus der erstellten Marktstudie/-analyse bzw. Ergebnisse der durchgeführten Marktforschung, erstellte Präsentationen.
- **Rechts- und Steuerberatungskosten (im Inland nur für KMU und Deckelung EUR 2.000; im Ausland keine Deckelung):** Ausführlicher Beratungs- und Tätigkeitsbericht. Bei Firmengründung bzw. Akquisition: Wortlaut und Adresse der neuen Niederlassung, Firmenbuchnummer, genaues Gründungs- bzw. Akquisitionsdatum, Höhe der Beteiligung.
- **Export-Beratung im Inland für KMU (Deckelung EUR 4.000):** Ausführlicher **Beratungs- und Tätigkeitsbericht** zur Exportstrategieberatung, Auszug aus der erstellten Marktstudie/-analyse bzw. Ergebnisse der durchgeführten Marktforschung, erstellte Präsentationen.

- **Reisekosten**
 - **Reisekosten des Fördernehmers bzw. seiner Mitarbeiter/Werkvertragsnehmer ins Zielland (Deckelung EUR 4.000 in Fernmarkt und EUR 2.000 in Europa):** Flugticket mit Reisedaten sowie Vor- und Nachname der reisenden Person. Zusätzlich muss ein Beschäftigungsnachweis (z.B. SV-Meldebestätigung, Werkvertrag) hochgeladen werden.
 - **Reisekosten potenzieller ausländischer Geschäftspartner (Deckelung EUR 2.000):** Flugticket mit Vor- und Nachname der reisenden Person. Hotelrechnung muss auf den Fördernehmer ausgestellt sein. Liste der eingeladenen Personen sowie Kurzinformation über deren Rolle für den Markteintritt sowie Angaben zum Zweck der Reise inkl. Agenda/Reiseablauf. Sollten Kosten für Reisen oder Hotel von den Geschäftspartnern vorerst selbst bezahlt worden sein, so ist ein Beleg über die Kostenübernahme (Weiterverrechnung) durch den Förderungsnehmer erforderlich.
- **Marketingkosten (keine Deckelung):** Eindeutiger Nachweis des Ziellandbezugs (z.B. durch Verweis auf Veranstaltungen/Repräsentanzen/Verfügbarkeit im Zielland, Preisangaben mit ausländischer Mehrwertsteuer, etc.).
- **Veranstaltungskosten (keine Deckelung):** z.B. Auszug aus dem Ausstellerverzeichnis, Fotos / Screenshots der Veranstaltung/ Messestand, Teilnehmerliste, Programm
- **Inkubatorbürokosten (Deckelung: max. 6 Monate oder max. EUR 4.000):** Upload des Mietvertrages bzw. der Mietvereinbarung

Deckelung = maximaler Auszahlungsbetrag je Kostenart.

Rechnungen, die den oben genannten Kostenarten entsprechen, werden je Kostenart zusammengerechnet. Von der jeweiligen Summe werden 50% der Nettokosten refundiert. Der Auszahlungsbetrag ist je Kostenart mit der genannten Deckelung begrenzt.

Die tatsächliche Höhe des Auszahlungsbetrages ist davon abhängig, welche der eingereichten Kosten als förderbar anerkannt werden.

7. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

7.1 Rechtsgrundlagen

Europäische Rechtsgrundlagen | De-minimis-Verordnung

Die Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über De-minimis-Beihilfen. Demnach dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem Unternehmen. Hinweis: Es gilt eine Rückzahlungsverpflichtung des Differenzbetrages samt Zinsen für jenen Betrag, der über der zulässigen De-minimis-Schwellwertgrenze pro Unternehmen liegt. Mit der elektronischen Einreichung des Förderantrages bestätigt der Förderungsnehmer, die Einhaltung der De-minimis-Bestimmungen. Details: [De-minimis-Verordnung](#)

Österreichische Rechtsgrundlagen | ARR 2014

Der Förderungsnehmer hat sich an die Bestimmungen der „[Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln \(ARR 2014\)](#)“, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zu halten, etwa

- a. der fördernden oder abwickelnden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen,
- b. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
- c. alle Bücher und Belege 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren; der Förderungsnehmer kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe jederzeit gewährleistet ist.

7.2 Sonstige Förderungsbedingungen

- Bei Wegfall der aktiven Wirtschaftskammer-Mitgliedschaft oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens während des Förderzeitraums erlischt der Anspruch auf diese Förderung.
- Strafrechts-Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption: Bei Einladung von Amtsträgern (ebenso ausländischen) kann die Übernahme von Flugkosten, Hotelkosten, etc. strafbar sein. Es ist daher darauf zu achten, dass die Einladung NICHT ad personam, sondern an das entsprechende Amt/die entsprechende Dienststelle ergeht, mit der Bitte eine Person/einen Delegierten zu nominieren, und dass diese Person durch die Annahme der Einladung berechtigt ist, an der Reise teilzunehmen. Es empfiehlt sich, im Einladungsschreiben darauf hinzuweisen, dass die Reise- und Aufenthaltskosten übernommen werden. Mehr Informationen: [Compliance und Verantwortung](#)
- Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung. Eine Aktivität, für die die Förderung beantragt wird, darf nicht zusätzlich durch andere öffentliche Mittel oder durch Mittel von Körperschaften öffentlichen Rechts oder im Rahmen eines anderen Instrumentes von go-international gefördert/kofinanziert werden. Ein im Wesentlichen identischer Antrag darf nicht mehrfach eingereicht werden, außer die programm-spezifischen Antragsrichtlinien sehen eine Ausnahmeregelung vor. Wenn Rechnungen oder einzelne Rechnungspositionen bei einer anderen Förderstelle eingereicht, genehmigt und ausgezahlt wurden oder eine Einreichung beabsichtigt ist, ist eine zusätzliche Förderung durch go-international nicht möglich.
- Im Fall der Beendigung von go-international vor Ablauf der Förderperiode verliert der bereits geschlossene Förderungsvertrag seine Gültigkeit. Die Förderungsnehmer werden unverzüglich informiert und aufgefordert, sämtliche Abrechnungsunterlagen spätestens bis 3 Monate nach dem Datum dieser schriftlichen Aufforderung einzureichen.

7.3 Fördermissbrauch

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich,

- bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden. Um dies zu überprüfen, behält sich die Förderstelle die Möglichkeit vor, Sachverständige in die Beurteilung des Förderfalls einzubeziehen, Originalbelege einzufordern bzw. Kopien aus internen Buchungssystemen zu verlangen oder Auskünfte bei Drittunternehmen bzw. den Rechnungslegern einzuholen, wenn diese Informationen zur Beurteilung der eingereichten Rechnungen als hilfreich erscheinen.
- die Förderung über Aufforderung der WKÖ sofort zurückzuerstatten, wenn vom BMAW oder Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird und diese Aussetzung und/oder Rückforderung nicht auf im Verantwortungsbereich des BMAW oder Organen der Europäischen Union liegende Umstände zurückzuführen ist.

Rückzahlung und Ausschluss

Der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von go-international falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben, bzw. eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des BMAW, der Europäischen Union oder der WKO binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

7.4 Datenschutz

Die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen personen- oder unternehmensbezogenen Daten (beispielsweise Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Internet, Branche, angebotene Produkte, Kontaktperson, Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Exportumsatz, Importanteil) werden vom BMAW und der WKO als gemeinsame Verantwortliche gemäß Art 26 (Datenschutzgrundverordnung „DSGVO“) verarbeitet. Dies dient der Anbahnung und Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und zur Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive go-international sowie zur Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen und zur Wahrnehmung der dem BMAW gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises werden die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen Daten erforderlichenfalls auch bei Bundesorganen oder Förderungsabwicklern erhoben und überprüft.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf folgender Grundlage:

- Zur Abwicklung des Fördervertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO;
- Notwendigkeit zur Erfüllung von rechtlichen Pflichten, insbesondere nach dem WKG, gemäß Art 6 Abs 1 lit c DSGVO

- Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die nach Art 6 Abs 1 lit e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt;
- Überwiegendes berechtigtes Interesse nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO, welches darin besteht, die WKO-Mitgliederverwaltung und das Informations- und Veranstaltungsmanagement sowie die interne und externe Kommunikation in diesen Belangen effizient zu gestalten;
- Bei Einzelfällen: Einwilligung des förderwerbenden Unternehmens zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 6 Abs 1 lit a oder Art 9 Abs 2 lit a DSGVO).

Soweit dies zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist, werden Daten des förderwerbenden Unternehmens an folgende Empfänger übermittelt:

- Organisationen der gewerblichen Wirtschaft;
- Organe und Beauftragte des Rechnungshofes / der Gerichte
- Bundesministeriums für Finanzen
- Angehörige rechtsberatender und unterstützender Berufe (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder);
- Geld- und Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Bundesorgane und weitere Förderungsabwicklungsstellen

Auch werden Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 [Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG2012](#) durchgeführt.

Daten des förderwerbenden Unternehmens werden grundsätzlich so lange aufbewahrt, wie gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder die Aufbewahrung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, sowie darüber hinaus, solange Garantie-, Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Weitere Informationen, wie die WKO Daten verarbeitet sowie Informationen über die Rechte förderwerbender Unternehmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Kontaktdaten der relevanten WKO-Stellen sind der [Datenschutzerklärung](#) zu entnehmen.

8. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR VON DER AKTUELLEN LAGE IN DER UKRAINE ODER DEN SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND/ BELARUS BETROFFENE UNTERNEHMEN:

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen der Richtlinie zum Internationalisierungsscheck.

Ergänzend bzw. abweichend gelten folgende Bestimmungen:

8.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG

- **Österreichische Unternehmen, die eine IO-Direktförderung zum Markteintritt⁹ oder einen Digital-Marketing Scheck für die Ukraine, Russland oder Belarus zuerkannt bekommen haben.**

⁹ Zu den Markteintrittsförderungen zählen: Internationalisierungsscheck, Europa-Scheck für KMU, Exportscheck für Fernmärkte, Exportscheck für Dienstleister, Exportscheck für Technologieunternehmen, Exportscheck für Joint Activities

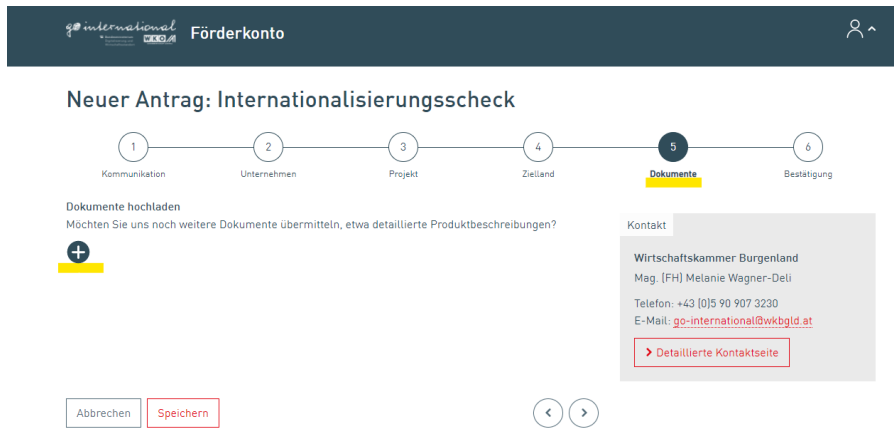
Es ist davon auszugehen, dass der Markteintritt jedenfalls durch die wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Veränderungen im Umfeld beeinflusst/behindert wird. Es reicht eine entsprechende Selbsterklärung der Firma aus, um die Betroffenheit nachzuweisen. In dieser Selbsterklärung ist ein Kurzüberblick über bereits entstandene Kosten/Investitionen zu geben. Dieses Dokument ist im Förderkonto hochzuladen.

- **Exportierende Unternehmen nach der Ukraine, Russland oder Belarus**

Diese Unternehmen müssen eine Selbsterklärung abgeben, die einen Überblick über bereits entstandene Kosten/Investitionen gibt. Zusätzlich sind entsprechende Nachweise vorzulegen, zum Beispiel Unterlagen/Dokumente/Korrespondenz betreffend:

- a) Beendigung/Verzögerung/Reduktion der aktuellen Geschäftsbeziehung
- b) Absage/Aufschub eines Projekts
- c) Umsatzrückgang
- d) Abweichungen vom Business Plan
- e) Auflösung von Memoranda of Understanding (MOUs), Vorverträgen und Verträgen

Entsprechende Nachweise (Selbsterklärung bzw. weitere Nachweise) müssen im Förderkonto in Abschnitt 5 hochgeladen werden.



go international **Förderkonto**

Neuer Antrag: Internationalisierungsscheck

1 Kommunikation 2 Unternehmen 3 Projekt 4 Zielland 5 **Dokumente** 6 Bestätigung

Dokumente hochladen
Möchten Sie uns noch weitere Dokumente übermitteln, etwa detaillierte Produktbeschreibungen?

Kontakt
Wirtschaftskammer Burgenland
Mag. (FH) Melanie Wagner-Deli
Telefon: +43 (0)5 90 907 3230
E-Mail: go-international@wkbgid.at
➤ [Detaillierte Kontaktseite](#)

Abbrechen Speichern

8.2 FÖRDERUNGSHÖHE

- Gefördert werden 75% der nachgewiesenen, förderbaren Nettokosten
- Pro Antrag können gleichzeitig bis zu 3 Länder beantragt werden, wobei der maximale Auszahlungsbetrag pro Land mit EUR 10.000 für Länder im Fernmarkt und EUR 5.000 für Europa begrenzt ist. Somit beträgt der maximale Auszahlungsbetrag EUR 30.000 pro Antrag bei 3 Ländern im Fernmarkt bzw. maximal EUR 15.000 pro Antrag bei 3 Ländern in Europa.
- Wird gleichzeitig ein Bonuskriterium erfüllt (Technologiebonus oder Nachhaltigkeitsbonus) erhöht sich der maximale Auszahlungsbetrag für Länder im Fernmarkt auf EUR 12.000 bzw. für europäische Länder auf EUR 6.000; somit beträgt der maximale Auszahlungsbetrag EUR 36.000 pro Antrag bei 3 Ländern im Fernmarkt bzw. maximal EUR 18.000 pro Antrag bei 3 Ländern in Europa.